

# CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2011

Als Förderbank des Bundes hat sich die KfW verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Vorstand und Verwaltungsrat der KfW erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die KfW an. Erstmals am 06.04.2011 wurde eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offenlegt und erläutert.

Die KfW ist als Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Gesetz über die KfW (KfW-Gesetz) gegründet. Im Gesetz sind die wesentlichen strukturellen Merkmale der KfW festgelegt. So verfügt die KfW beispielsweise nicht über eine Anteilseignerversammlung. Die Anteilseigner sind im Verwaltungsrat der KfW vertreten und üben dort neben Kontroll- auch Anteilseignerfunktionen aus (zum Beispiel die Feststellung des Jahresabschlusses oder Beschlussfassungen über die Satzung). Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder und die Aufgaben des Verwaltungsrats sind im KfW-Gesetz festgeschrieben. Ferner ist dort die direkte Unterstellung unter die Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie die unmittelbare Kontrolle durch den Bundesrechnungshof vorgegeben.

Zur Umsetzung des PCGK hat die KfW im Jahr 2010 die Satzung der KfW überarbeitet, die Geschäftsordnung für den Vorstand angepasst und Verfahrensvorschriften für den Verwaltungsrat in einer neuen Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zusammengefasst. Dabei wurden auch Anregungen und gesetzliche Rahmenregelungen für Kapitalgesellschaften adaptiert, sofern und soweit eine Anwendung auf die KfW möglich und sinnvoll erschien. Die neuen Regelungen sind am 01.01.2011 in Bezug auf einige Bestimmungen zum Kreditausschuss am 01.05.2011 in Kraft getreten.

## Entsprechenserklärung

Vorstand und Verwaltungsrat der KfW erklären: „Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 06.04.2011 wurde und wird den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes, soweit sie für die KfW als Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar sind, – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

### Selbstbehalt D&O-Versicherung

Der bestehende D&O-Versicherungsvertrag der KfW für den Vorstand wird auch für den Verwaltungsrat sieht – in Abweichung von Ziffer 3.3.2 des Kodex – keinen Selbstbehalt vor. Die zukünftige Ausgestaltung wird derzeit geprüft. Die im Verwaltungsrat vertretenen Mitglieder der Bundesregierung erhalten seit dem Geschäftsjahr 2010 keine Vergütung mehr. Die übrigen

Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vergleichsweise geringe Vergütung. Insofern wird der Selbstbehalt „Null“ für alle Mitglieder des Verwaltungsrats als angemessen erachtet.

### Delegation auf Ausschüsse

Das KfW-Gesetz gibt die Größe des Verwaltungsrats mit 37 Mitgliedern und seine Zusammensetzung vor. Eine Entlastung des Verwaltungsrats erfolgt über Ausschüsse, die den Vorteil einer größeren Sachnähe und zeitlichen Flexibilität haben. In einigen Fällen bereiten die Ausschüsse nicht nur Entscheidungen des Verwaltungsrats vor, sondern entscheiden auch – entgegen Ziffer 5.1.8 des Kodex – abschließend. Dies ist aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen geboten.

- ▀ Der **Präsidialausschuss** entscheidet abschließend in folgenden Fällen: Er beschließt Maßnahmen in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten und kann in dringenden Angelegenheiten Eilentscheidungen treffen. Der Präsidialausschuss nimmt auch – in Abweichung von Ziffer 4.4.3 des Kodex – anstelle des Verwaltungsrats die Anzeige zu Interessenkonflikten eines Vorstandsmitglieds entgegen. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses stimmt – entgegen Ziffer 4.4.4 des Kodex – anstelle des Verwaltungsrats der Ausübung von Nebentätigkeiten des Vorstands zu.
- ▀ Der **Kreditausschuss** beschließt seit dem 01.05.2011 abschließend über alle nach der Satzung zustimmungspflichtigen Finanzierungen sowie über die Mittelaufnahmen. Mit Wirkung zum 07.12.2011 hat der Verwaltungsrat außerdem beschlossen, dass der Kreditausschuss abschließend für die Genehmigung von Swapgeschäften der KfW zuständig ist. Die abschließende Entscheidung durch einen Kreditausschuss in solchen Angelegenheiten entspricht dem üblichen Vorgehen bei Banken. Sie dient der Beschleunigung und der Bündelung des Sachverstands im Ausschuss.

### Geschäftsverteilung

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt. Diese bestimmt – in Abweichung von Ziffer 4.2.2 des Kodex –, dass der Vorstand die Ressortverteilung selbst außerhalb der Geschäftsordnung festlegt. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt.

### Kreditvergabe an Organmitglieder

Die KfW darf gemäß der seit dem 01.01.2011 geltenden Satzung den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats keine individuellen Kredite gewähren. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt das Verbot jedoch nicht – in Abweichung von Ziffer 3.4 des Kodex – für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von KfW-Programmen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Standardisierung der Kreditvergabe und des Prinzips der Durchleitung durch Hausbanken besteht bei Programmkrediten keine

Gefahr von Interessenkonflikten. Gewährte Programmkredite an Verwaltungsratsmitglieder sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

## Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der KfW eng zusammen. Mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats hält der Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihnen wichtige Fragen der Unternehmensführung und -strategie. Bei wichtigem Anlass informiert der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Berichtsjahr umfassend über alle für die KfW relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der finanziellen Lage unterrichtet.

## Vorstand

Der Vorstand leitet die KfW in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes über die KfW, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Im Berichtsjahr haben sich die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands der KfW durch die Berufung von Frau Dr. Edeltraud Leibrock sowie Änderungen von Bereichszuschnitten mit Wirkung zum 01.10.2011 wie folgt geändert:

- Dr. Ulrich Schröder als Vorstandsvorsitzender für Unternehmenssteuerung (bis 30.09.2011), Vorstandsstab und Kommunikation (ab 01.10.2011), Konzernentwicklung und Volkswirtschaft (ab 01.10.2011), Interne Revision, Compliance, Recht (bis 30.09.2011), Vertrieb (bis 30.09.2011), Nachhaltigkeit
- Dr. Günther Bräunig für Finanzmärkte, Kapitalmarktnahe Produkte und Verbriefung, Personal, Organisation und Consulting (bis 30.09.2011), Recht (ab 01.10.2011)
- Dr. Norbert Kloppenburg für Internationale Finanzierungen (KfW Entwicklungsbank, DEG, Export- und Projektfinanzierung), Zentrale Services (bis 30.09.2011)
- Dr. Edeltraud Leibrock (ab 01.10.2011) für Organisation und Consulting, Zentrale Services, Informationstechnologie
- Bernd Loewen für Risiko, Finanzen, Restrukturierung, Transaktions- und Sicherheitenmanagement
- Dr. Axel Nawrath für Inländische Finanzierungen (KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank, KfW Kommunalbank, seit 01.10.2011 einschließlich Vertrieb), Umweltvorstand, Informationstechnologie (bis 30.09.2011)

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse der KfW verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die KfW einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Vorstandsmitglieder müssen auftretende Interessenkonflikte dem Präsidialausschuss gegenüber unverzüglich offenlegen und ihre Vorstandskollegen darüber informieren. Im Berichtsjahr ist kein derartiger Fall aufgetreten.

## Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der KfW.

Nach dem KfW-Gesetz gehören dem Verwaltungsrat 37 Mitglieder an. Sieben Bundesminister sind kraft Gesetzes Mitglieder im Verwaltungsrat. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird im jährlichen Wechsel vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie wahrgenommen. Verwaltungsratsvorsitzender im Berichtsjahr war Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble. Im Berichtsjahr waren im Verwaltungsrat sechs Frauen vertreten.

Mitglied des Verwaltungsrats soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur KfW oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber offen legen. Im Berichtsjahr ist kein derartiger Fall aufgetreten.

Im Berichtsjahr haben vier Verwaltungsratsmitglieder an weniger als der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen.

### Ausschüsse des Verwaltungsrats

Um seine Überwachungstätigkeit effizienter wahrnehmen zu können, hat der Verwaltungsrat drei Ausschüsse gebildet.

Der **Präsidialausschuss** behandelt Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie grundsätzliche geschäfts- und unternehmenspolitische Angelegenheiten; zudem trifft er Eilentscheidungen in dringenden Angelegenheiten.

Der **Kreditausschuss** ist zuständig für die Behandlung von Kreditangelegenheiten sowie der Genehmigung von Mittelaufnahmen und von der KfW getätigten Swappgeschäften.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements vor. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems, der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die den Ausschüssen übertragenen Kompetenzen jederzeit an sich zu ziehen.

Über die Arbeit des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Verwaltungsrat in seinem Bericht. Eine Übersicht über die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse findet sich auf der Internetseite der KfW.

## Anteilseigner

Am Grundkapital der KfW sind der Bund zu 80 % und die Länder zu 20 % beteiligt. Der Bund haftet nach Maßgabe von § 1 a des KfW-Gesetzes für bestimmte Verbindlichkeiten der KfW. Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt. Eine Anteilseignerversammlung sieht das KfW-Gesetz nicht vor; stattdessen nimmt der Verwaltungsrat Funktionen einer Anteilseignerversammlung wahr.

## Aufsicht

Das Bundesministerium der Finanzen übt die Rechtsaufsicht über die KfW im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aus. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der KfW mit der Satzung und den sonstigen Bestimmungen in Einklang zu halten.

Die KfW unterliegt nicht den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen; gleichwohl wendet sie die relevanten Normen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Solvabilitätsverordnung (SolV), sinngemäß an. Die Konzerngesellschaft KfW IPEX-Bank GmbH hingegen unterliegt vollständig dem Kreditwesengesetz, die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit Einschränkungen.

## Transparenz

Die KfW stellt auf ihrer Internetseite alle wichtigen Informationen zum Konzern- und Jahresabschluss, den Halbjahresbericht und den Finanzkalender zur Verfügung. Im Rahmen der Investor-Relations-Aktivitäten und Unternehmenskommunikation wird zudem regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert. Die jährlichen Corporate Governance Berichte unter Einschluss der Entsprechenserklärungen zum PCGK werden dauerhaft auf der Internetseite der KfW veröffentlicht.

## Risikomanagement

Risikomanagement und Risikocontrolling sind zentrale Aufgaben der Gesamtbanksteuerung in der KfW. Der Vorstand setzt über die Risikostrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die KfW ihre besonderen Aufgaben bei einem angemessenen Risikoprofil nachhaltig und langfristig erfüllt. In monatlichen Risikoberichten an den Vorstand wird die Gesamtrisikosituation der Bank umfassend analysiert und falls erforderlich werden Anpassungen vorgenommen. Der Verwaltungsrat wird über die Risikosituation regelmäßig ausführlich informiert.

## Compliance

Die Einhaltung regulatorischer Vorgaben und selbst gesetzter Verhaltensstandards (Compliance) ist Teil der Unternehmenskultur der KfW. Im Rahmen der Compliance-Organisation existieren in der KfW insbesondere Systeme für den Datenschutz sowie zur Prävention von Interessenkonflikten, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen. Entsprechend bestehen verbindliche Regelungen und Prozesse, die die gelebten Wertmaßstäbe und die Unternehmenskultur beeinflussen und kontinuierlich entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Marktanforderungen angepasst werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW finden regelmäßig Compliance- und Geldwäscheschulungen statt. Neben diesen Präsenzs Schulungen sind auch E-Learning-Programme verfügbar.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Das Bundesministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde hat am 29.04.2011 im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2011 bestellt. Der Bestellung lag der Vorschlag des Verwaltungsrats vom 06.04.2011 zugrunde. Der Prüfungsausschuss hat diese Empfehlung vorbereitet und mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ergänzend wurde vereinbart, dass er den Ausschussvorsitzenden über gesonderte Feststellungen und etwaige Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung zum PCGK unverzüglich informiert. Eine Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers wurde eingeholt.

## Effizienzprüfung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Die Selbstbeurteilung des Verwaltungsrats für das Jahr 2010 wurde anhand strukturierter Fragebögen durchgeführt. Mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats haben sich hieran beteiligt. Die Befragung hat ergeben, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats Arbeit und Effizienz des Verwaltungsratsplenums im Durchschnitt als befriedigend bis gut und Arbeit und Effizienz der Ausschüsse im Durchschnitt als gut bewerten. Verbesserungsmöglichkeiten wurden von Verwaltungsrat und Vorstand aufgegriffen. An ihrer Umsetzung und Überwachung wird konti-

nuiertlich von den Beteiligten gearbeitet. Die nächste Effizienzprüfung soll das Geschäftsjahr 2012 betreffen und danach in einem zweijährigen Rhythmus erfolgen.

## Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Vorstand und Verwaltungsrat und stellt die individuellen Vergütungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat dar. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Anhangs zum Konzernabschluss.

### Zusammenfassung der Gesamtbezüge des Vorstands und der Verwaltungsratsmitglieder

	2011	2010	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vorstandsmitglieder	3.365	3.346	19
Frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	3.827	4.026	-199
Verwaltungsratsmitglieder	175	176	-1
<b>Gesamt</b>	<b>7.367</b>	<b>7.548</b>	<b>-181</b>

## Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für den Vorstand der KfW zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten. Die Vorstandsverträge sind auf der Grundlage der Grundsätze für die Anstellung der Vorstandsmitglieder bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992 aufgestellt worden. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 30.06.2009 wird bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt. Die individuellen Verträge enthalten Anpassungen.

Einen Sonderfall bildet die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden, die neben den fixen Geldbezügen – auf Grundlage einer jährlichen Zielvereinbarung – eine variable Jahresabschlussvergütung in Höhe von mindestens 160 TEUR enthält. Wenn der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres nicht ausreicht, um die Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen zu gewährleisten, entfällt die Mindesttantieme; eine Maximaltantieme ist nicht definiert. Die Zielvereinbarung für 2011 beinhaltete förderpolitische, quantitative sowie sonstige Ziele.

## Vergütungsbestandteile

Vorstandsmitglieder, die vor Juni 2009 zum Vorstand bestellt worden sind, erhalten derzeit jährliche Bezüge, die in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt werden. Darüber hinaus erhalten sie eine fixe Abschlusstantieme, die jährlich nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat ausgezahlt wird. Bei Vorstandsmitgliedern, die seit Juni 2009 zum Vorstand bestellt oder wiederbestellt worden sind, ist die fixe Abschlusstantieme auf die monatlichen Bezüge umgelegt worden.

## Zuständigkeit

Der Präsidialausschuss berät über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Der Verwaltungsrat beschließt über die Grundstruktur des Vergütungssystems für den Vorstand auf Vorschlag des Präsidialausschusses.

Die folgende Übersicht stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und – soweit anwendbar – variablen Vergütungsbestandteilen und Sonstigen Bezügen, sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

## Jahresvergütung des Vorstands und Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in den Jahren 2011 und 2010 in TEUR<sup>1)</sup>

	Jahr	Gehalt	Variable Vergütung	Sonstige Bezüge <sup>2)</sup>	Gesamt	Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dr. Ulrich Schröder (Vorstandsvorsitzender)	2011	673,1	240,0	117,9	1.031,0	297,8
	2010	660,0	160,0	177,2	997,2	516,4
Dr. Günther Bräunig	2011	515,8	0,0	27,2	543,0	216,2
	2010	466,6	0,0	26,0	492,6	269,2
Dr. Norbert Kloppenburg	2011	474,0	0,0	69,7	543,7	217,0
	2010	466,6	0,0	52,0	518,7	270,2
Dr. Edeltraud Leibrock (ab 01.10.2011)	2011	124,5	0,0	11,4	135,9	64,5
	2010	-	-	-	-	-
Bernd Loewen	2011	487,7	0,0	45,4	533,1	126,3
	2010	480,0	0,0	283,6	763,6	181,4
Dr. Axel Nawrath	2011	473,5	0,0	104,7	578,2	292,7
	2010	466,0	0,0	107,6	573,6	412,9
<b>Gesamt</b>	<b>2011</b>	<b>2.748,6</b>	<b>240,0</b>	<b>376,3</b>	<b>3.364,9</b>	<b>1.214,5</b>
	<b>2010</b>	<b>2.539,2</b>	<b>160,0</b>	<b>646,5<sup>3)</sup></b>	<b>3.345,8</b>	<b>1.650,1</b>

<sup>1)</sup> Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

<sup>2)</sup> Veränderungen in den Sonstigen Bezügen von 2010 zu 2011 sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass 2010 Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Vorstandsmitgliedern bewohnten Immobilien enthalten sind, die 2011 im Jahresabschluss als Sachaufwand ausgewiesen und nicht mehr in den Sonstigen Bezügen enthalten sind.

<sup>3)</sup> Sonstige Bezüge im Jahr 2010 ohne Kosten für Sicherheitsaufwendungen belaufen sich auf 334,2 TEUR.

## Vertragliche Nebenleistungen

Zu den Sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen und privaten Nutzung. Die durch die private Nutzung des Dienstwagens verursachten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Mitgliedern des Vorstands getragen. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Kosten einer doppelten Haushaltsführung erstattet.

Die Vorstandsmitglieder sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für Kranken- und Pflegeversicherungen werden Zuschüsse geleistet. Für die Mitglieder des Vorstands bestehen im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Vorstand verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Vorstands der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Ferner sind unter den Sonstigen Bezügen auch Vergütungen für die Ausübung von Konzernmandaten enthalten. Für die Übernahme von Organfunktionen bei Konzernunternehmen wird ab dem 01.07.2011 keine Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt.

Den Vorstandsmitgliedern ist es wie allen Führungskräften freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen.

Als vertragliche Nebenleistungen werden auf der Basis eines Sicherheitskonzeptes die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Vorstandsmitgliedern bewohnten Immobilien in angemessenem Umfang übernommen. Diese Sicherheitsleistungen sind für den Jahresabschluss 2011 als Sachaufwand ausgewiesen.

Die vertraglichen Nebenleistungen werden den Vorstandsmitgliedern steuerfrei gewährt; soweit dies nicht möglich oder vertraglich nicht vereinbart ist, werden die darauf anfallenden Steuern vollständig von den Vorstandsmitgliedern getragen.

Zum Jahresende bestand ein Kredit an ein Mitglied des Vorstands mit einer Restvalutierung in Höhe von 75,1 TEUR (Vorjahr: 81,4 TEUR). Der Zinssatz liegt zwischen 3 und 4% p.a. Die Restlaufzeit des Kredites betrug zum Abschlussstichtag 9,9 Jahre. Im Geschäftsjahr 2011 wurden keine neuen Kredite an Vorstandsmitglieder gewährt und werden auch zukünftig nicht mehr gewährt werden.

Keinem Mitglied des Vorstands wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der KfW gewährt.

## Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

Gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der KfW soll die Bestellung eines Vorstandsmitglieds i. d. R. nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. des gesetzlichen Rentenalters und dem Ablauf des Vorstandsvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen und können auf eigenen Wunsch vorzeitig nach Ablauf des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Vorstandsmitglieder als auch für deren Hinterbliebene an den Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 30.06.2009 wird bei der Ausgestaltung der Vorstandsverträge berücksichtigt.

Bei Vorstandsmitgliedern, die seit 2010 zum Vorstand bestellt oder wiederbestellt worden sind, ist entsprechend den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex ein Abfindungscap in die Vorstandsverträge aufgenommen worden. Danach werden Zahlungen an ein Vorstandsmitglied aufgrund vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt, auf zwei Jahresgehälter bzw. die Vergütung inkl. Nebenleistungen für die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Vorstandsverträge, die vor 2010 geschlossen wurden, sahen unabhängig vom Lebensalter ein vorgezogenes Ruhegehalt auch bei Nichtverlängerung des Vorstandsvertrags durch die KfW nach – üblicherweise – zwei Amtszeiten vor. Dies gilt nicht mehr für den im Jahr 2011 abgeschlossenen Vorstandsvertrag. Bei Vorstandsmitgliedern, die seit 2010 zum Vorstand wiederbestellt worden sind, wurde der Anspruch auf ein vorgezogenes Ruhegehalt im Rahmen des Bestandschutzes in einen zeitlich befristeten Zahlungsanspruch umgewandelt. Vorstandsmitglieder haben ferner einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, wenn das Dienstverhältnis wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet.

Grundsätzlich beträgt der volle Ruhegehaltsanspruch 70% der ruhegehaltstfähigen Bezüge. Die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechen 70% der letzten Bezüge. Der Ruhegehaltsanspruch beträgt – mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden – bei einer erstmaligen Bestellung regelmäßig 70% und steigt über zehn Jahre mit jedem vollendeten Dienstjahr um 3% an.

Die Vorstandsverträge enthalten weitere individuelle Regelungen insbesondere zur Unverfallbarkeit der Ruhegehaltsansprüche.

Im Jahr 2011 hat die KfW mit einem ehemaligen Vorstandsmitglied auf gerichtlichen Hinweis hin und zur Vermeidung jahrelang andauernder und kostenintensiver Rechtsstreitigkeiten eine Einigung getroffen. Danach erhält dieses ehemalige Vorstandsmitglied keine Abfindung und verzichtet auf Tei-

le seiner vertraglichen Gehalts- und Versorgungsansprüche, um einen Ausgleich auf den entstandenen Schaden zu leisten, ohne damit eine Schadensverursachung einzuräumen.

Die Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder des Vorstands bzw. deren Hinterbliebene betragen in den Jahren 2011 und 2010:

### Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder bzw. Hinterbliebener

	Anzahl 2011	TEUR 2011	Anzahl 2010	TEUR 2010
<b>Ehemalige Vorstandsmitglieder</b>	20	3.227	20	3.318
<b>Hinterbliebene</b>	10	600	10	708
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>3.827</b>	<b>30</b>	<b>4.026</b>

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen wurden zum Ende des Geschäftsjahres 48.413 TEUR zurückgestellt (Vorjahr: 48.515 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2011 wurden keine Kredite an ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene gewährt.

## Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 8 der Satzung der KfW festgesetzt wird. Vor der Satzungsänderung zum 01.01.2011 wurde der Begriff „Aufwandsentschädigung“ verwendet. Mit der letzten Anpassung im Mai 2010 wurde die Vergütung für Mitglieder der Bundesregierung, die aufgrund § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die KfW Mitglied des Verwaltungsrats sind, auf 0 EUR festgesetzt. Ferner wurde die Vergütung für den Vorsitzenden des KfW-Verwaltungsrats und seinen Stellvertreter ebenfalls auf 0 EUR festgesetzt.

Im Berichtsjahr betrug die Vergütung für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Gesetzes über die KfW 5,1 TEUR p. a.; die Vergütung für die Mitgliedschaft im Präsidial-, Kredit- oder Prüfungsausschuss betrug einheitlich jeweils 0,6 TEUR p. a. Der Vorsitz in Ausschüssen wird nicht gesondert vergütet.

Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Auf Anforderung wird ein Tagegeld (0,2 TEUR pro Sitzungstag) gezahlt und werden die entstandenen Reisekosten sowie die anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Einzelheiten zu den Bezügen des Verwaltungsrats für die Geschäftsjahre 2011 und 2010 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen; angegebene Beträge sind Nettobeträge in TEUR. Reisekosten wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

## Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeit- raum	Mitgliedschaft Verwaltungsrat <sup>1)</sup>	Mitgliedschaft Ausschüsse <sup>1)</sup>	Tagegeld	Gesamt
		2011	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Rainer Brüderle	01.01.–12.05.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Dr. Philipp Rösler	12.05.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Ilse Aigner	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Norbert Barthle	01.01.–31.12.	5,1	1,0	0,4	6,5
6	Jan Bettink	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
7	Anton F. Börner	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
8	Volker Bouffier <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,0	5,6
9	Frank Bsirske	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
10	Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,2	5,3
11	Ingeborg Esser	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
12	Georg Fahrenschon <sup>2)</sup>	01.01.–03.11.	4,7	0,4	0,0	5,1
13	Heinrich Haasis	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,8	7,7
14	Hubertus Heil	01.01.–31.12.	5,1	1,0	0,6	6,7
15	Gerhard Hofmann	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
16	Frank Horch <sup>2)</sup>	17.06.–31.12.	3,0	0,3	0,0	3,3
17	Bartholomäus Kalb	01.01.–31.12.	5,1	0,7	0,8	6,6
18	Dr. h. c. Jürgen Koppelin	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
19	Monika Kuban	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,4	5,5
20	Karoline Linnert <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
21	Dr. Gesine Löttsch	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
22	Stefan Mappus <sup>2)</sup>	01.01.–31.08.	3,4	0,3	0,0	3,7
23	Claus Matecki	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,4	5,5
24	Dr. Michael Meister	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
25	Franz-Josef Möllenberg	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
26	Dirk Niebel	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
27	Dr. Peter Ramsauer	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
28	Dr. Norbert Röttgen	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Hanns-Eberhard Schleyer	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
30	Dr. Nils Schmid <sup>2)</sup>	04.11.–31.12.	0,8	0,1	0,2	1,1
31	Andreas Schmitz	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,2	7,1
32	Dr. Werner Schnappauf	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,4	6,1
33	Carsten Schneider	01.01.–31.12.	5,1	0,9	0,8	6,8
34	Dr. Markus Söder <sup>2)</sup>	16.12.–31.12.	0,4	0,0	0,0	0,4
35	Michael Sommer	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
36	Gerd Sonnleitner	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,4	6,1
37	Marion Walsmann <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
38	Dr. Walter-Borjans <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,2	5,8
39	Dr. Guido Westerwelle	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
	<b>Gesamt</b>		<b>144,9</b>	<b>19,5</b>	<b>10,8</b>	<b>175,2</b>

<sup>1)</sup> Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2011 noch nicht ausbezahlt.

<sup>2)</sup> Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.



## Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeitraum	Mitgliedschaft Verwaltungsrat	Mitgliedschaft Ausschüsse	Tagegeld <sup>1)</sup>	Gesamt
		2010	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Rainer Brüderle	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Ilse Aigner	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Anton F. Börner <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,2	5,9
5	Christian Brand <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
6	Frank Bsirske <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
7	Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
8	Prof. Dr. Kurt Falthäuser <sup>2), 3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
9	Axel Gedaschko <sup>2), 3)</sup>	01.01.–31.10.	4,2	0,4	0,0	4,7
10	Heinrich Haasis <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,6	7,6
11	Hubertus Heil <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,2	5,8
12	Gerhard P. Hofmann <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
13	Bartholomäus Kalb <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
14	Roland Koch <sup>2), 3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
15	Dr. h.c. Jürgen Koppelin <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
16	Monika Kuban <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,2	5,3
17	Karoline Linnert <sup>2), 3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,4	6,1
18	Dr. Helmut Linssen <sup>2), 3)</sup>	01.01.–24.08.	3,4	0,7	0,0	4,1
19	Dr. Gesine Löttsch <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,8	6,4
20	Claus Matecki <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,2	5,3
21	Dr. Michael Meister <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
22	Franz-Josef Möllenberg <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
23	Hartmut Möllring <sup>2), 3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
24	Dirk Niebel	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Dr. Peter Ramsauer	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
26	Dr. Norbert Röttgen	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
27	Alexander Rychter <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
28	Christine Scheel <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
29	Hanns-Eberhard Schleyer <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
30	Andreas Schmitz <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,2	7,2
31	Dr. Werner Schnappauf <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
32	Carsten Schneider <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,8	6,4
33	Michael Sommer <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
34	Gerd Sonnleitner <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
35	Marion Walsmann <sup>2), 3)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
36	Dr. Norbert Walter-Borjans <sup>2), 3)</sup>	15.10.–31.12.	1,3	0,0	0,0	1,3
37	Dr. Guido Westerwelle	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>			<b>147,0<sup>4)</sup></b>	<b>19,1<sup>4)</sup></b>	<b>10,0</b>	<b>176,1<sup>4)</sup></b>

<sup>1)</sup> Im Jahr 2010 erstmals unter der Vergütung des Verwaltungsrats ausgewiesen

<sup>2)</sup> Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

<sup>3)</sup> Betrag zum Stichtag 31.12.2010 noch nicht abgerufen

<sup>4)</sup> Enthält auch noch nicht abgerufene Aufwandsentschädigungen



Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Im Berichtsjahr wurden keine direkten Kredite an Verwaltungsratsmitglieder gewährt.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Verwaltungsrat verbundenen Risiken eine Vermögensscha-

den-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung ausgestaltet. Die D&O-Versicherung dient dem Schutz vor Vermögensschäden, die bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwaltungsrat entstehen können. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Mitglieder des Verwaltungsrats der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte und in eine Gruppenunfallversicherung einbezogen.

Frankfurt am Main, den 27. März 2012

**Der Vorstand**

**Der Verwaltungsrat**